

§ 12

(1) Die Berufung der Berufsrichter erfolgt durch den Minister der Justiz nach Zustimmung von Richterwahlausschlüssen, die jeweils aus 6 von der Volkskammer zu bestimmenden Abgeordneten sowie aus 4 durch die Richterschaft gewählten und vom Rechtsausschuß der Volkskammer bestätigten Richtern bestehen.

(2) Ein zentraler Richterwahlausschuß wird bei der Volkskammer der DDR gebildet. Er befindet über die Berufung der Richter am Obersten Gericht der DDR sowie über Beschwerden nach § 13 Absatz 6.

(3) Je ein Richterwahlausschuß wird in den Bezirken Neubrandenburg, Rostock, Schwerin, Cottbus, Frankfurt/Oder, Potsdam, Halle, Magdeburg, Chemnitz, Dresden, Leipzig, Erfurt, Gera, Suhl und Berlin — Hauptstadt der DDR — gebildet. Sie befinden über die Berufung der Richter für die jeweiligen Kreisgerichte und das Bezirksgericht.

(4) Einzelheiten der Bildung und Arbeitsweise der Richterwahlausschüsse werden durch Rechtsvorschriften geregelt.

§ 13

(1) Der Minister der Justiz beruft die Richterwahlausschüsse ein. Er führt den Vorsitz; hat jedoch kein Stimmrecht. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Der Minister der Justiz schlägt vor, wer zum Richter berufen werden soll. Dem zuständigen Richterwahlausschuß sind die Personalunterlagen der für ein Richteramt Vorgeschlagenen durch den Minister der Justiz vorzulegen.

(3) Bewerber zum Richteramt, die vom Minister der Justiz nicht zur Berufung als Richter vorgeschlagen werden, hat er dem zuständigen Richterwahlausschuß unter Beifügung der Personalunterlagen mit einer Stellungnahme zu benennen.

(4) Der jeweils zuständige Richterwahlausschuß prüft, ob der für ein Richteramt Vorgeschlagene die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für dieses Amt besitzt.

(5) Die Richterwahlausschüsse entscheiden in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie sind beschlußfähig, wenn die Mehrzahl ihrer Mitglieder anwesend ist.

(6) Gegen ablehnende Entscheidungen eines Richterwahlausschusses kann innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung Beschwerde eingelegt werden. Der zentrale Richterwahlausschuß entscheidet über die Beschwerde endgültig. Über Beschwerden gegen Entscheidungen des zentralen Richterwahlausschusses nach § 12 Absatz 2 entscheidet das Präsidium der Volkskammer endgültig.

§ 14

Eine Berufung ist zurückzunehmen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt geworden sind, die eine Berufung nicht gerechtfertigt hätten. Die Rücknahme erfolgt durch den Minister der Justiz nach Prüfung durch den Richterwahlausschuß. Die Bestimmungen des § 13 Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend.

§ 15

Berufung auf Zeit

Die Berufung zum Richter auf Zeit setzt die Befähigung zum Berufsrichter nach § 9 voraus. Die Berufung darf 5 Jahre nicht überschreiten.

§ 16

Berufung auf Probe

(1) Voraussetzung für die Berufung zum Richter auf Probe ist der Nachweis der Befähigung nach § 9. Die Berufung erfolgt für höchstens 5 Jahre.

(2) Eine erfolgreiche Tätigkeit als Richter auf Probe begründet den Anspruch auf Berufung zum Richter auf Lebenszeit.

§ 17

Berufung zum Richter kraft Auftrags

(1) Ein Mitarbeiter im staatlichen Dienst kann zum Richter kraft Auftrags berufen werden.

(2) Für die Stellung des Richters kraft Auftrags gelten die Vorschriften für Richter auf Probe mit Ausnahme des § 16 Absatz 2 -entsprechend.

§ 18

Ernennung

(1) Der Präsident und die Vizepräsidenten des Obersten Gerichts werden auf Vorschlag des Ministers der Justiz und des zentralen Richterwahlausschusses vom Präsidenten der Republik ernannt.

(2) Die Ernennung eines Berufsrichters in die Dienststellung als

- Senatsvorsitzender am Obersten Gericht
- Präsident des Bezirksgerichts
- Vizepräsident des Bezirksgerichts
- Senatsvorsitzender am Bezirksgericht

nimmt nach Stellungnahme des jeweiligen Richterrats gemäß § 33 der Minister der Justiz, in die Dienststellung eines Direktors eines Kreisgerichts der Präsident des Bezirksgerichts, vor.

§ 19

Abordnung

(1) Ein Richter auf Zeit des Bezirks- oder Kreisgerichts kann ohne seine Zustimmung bis zu 3 Monaten jährlich, ein Richter auf Probe bis zu 6 Monaten jährlich an ein anderes Gericht abgeordnet werden.

(2) Abordnungen innerhalb des Bezirkes erfolgen durch den Präsidenten des Bezirksgerichts, überbezirkliche Abordnungen nimmt der Minister der Justiz vor.

§ 20

Versetzung

(1) Ein Berufsrichter kann ohne seine Zustimmung nur bei Veränderung der Gerichtsorganisation versetzt werden.

(2) Dem Antrag eines Richters auf Versetzung ist zu entsprechen, sofern dem dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Über den Antrag ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entscheiden.

(3) Versetzungen innerhalb des Bezirkes nimmt der Präsident des Bezirksgerichts vor. Über alle anderen Versetzungen entscheidet der Minister der Justiz.

»

Beendigung des Richterverhältnisses

§ 21

Das Richterverhältnis endet

- mit Erreichen des Rentenalters -
- mit der Abberufung
- mit dem Eintritt in den Vorruhestand
- bei Richtern auf Zeit mit Ablauf der Berufszeit.

Abberufung

§ 22

- (1) Die Abberufung eines Richters kann erfolgen
- aus gesundheitlichen Gründen,
 - auf eigenen schriftlichen Antrag innerhalb von 3 Monaten.